

Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 23. Juni 1998

Stand 1. Januar 2010

Kurztitel:

Bestattung und Friedhof

Zuständige Abteilung:

Werkhof

Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 23. Juni 1998

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

Gestützt auf § 1 und § 3 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen.

§ 2

Zuständigkeit

- 1 Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Stadtrates.
- 2 Gegen Verfügungen der Verwaltungsabteilungen kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss ein Begehren und eine Begründung enthalten.

II. Bestattungen

§ 3

Anspruch auf Bestattung

In den städtischen Friedhöfen können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner/innen der Stadt Baden
- b) Auswärtige mit Bewilligung des Zivilstandsamtes:
 - bei Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab
 - bei Urnenbestattungen in bestehende Gräber
 - bei Erdbestattungen in bestehende Erdfamiliengräber
- c) Auswärtige mit Bewilligung Stadttammann:
Erd- und Urnenbestattungen in Reihen- und Plattengräbern für ehemalige Einwohner/innen der Stadt Baden, die eng mit der Stadt Baden verbunden waren und nicht länger als 15 Jahre von Baden weggezogen sind.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt anzuzeigen.

§ 5

Bestattungszeiten

Das Zivilstandsamt setzt in Verbindung mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

§ 6

Einsargen, Transport,
Aufbahrung

- 1 Das Zivilstandsamt ist besorgt für das Einsargen und Überführen der Leiche.
- 2 Eine Aufbahrung erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

§ 7

Art der Bestattung

- 1 Besteht keine Anweisung des oder der Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Zivilstandsamt über die Art der Bestattung.
- 2 Fehlen Willensäusserungen, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an (siehe auch § 2).
- 3 Auf die religiösen Bedürfnisse des Verstorbenen und seiner Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 8

Kremation

Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Zivilstandsamt in Absprache mit den Angehörigen und dem Gemeindeverband Krematorium der Region Baden.

§ 9

Bestattungskosten für
Einwohner/innen von
Baden

- 1 Für verstorbene Einwohner/innen der Stadt Baden trägt die Gemeinde die Kosten für:
 - das Reihengrab
 - die Benützung des Kühlraumes und eine allfällige Aufbahrung
 - die Graberstellung und Beisetzung von Sarg oder Urne
 - die Nutzung der Abdankungshalle
 - das Holzkreuz oder die Schrifttafel
 - das Umranden des Grabes mit einheitlichen immergrünen Pflanzen
 - die Kremation inkl. Urne gemäss effektivem Aufwand resp. max. zum Tarif des Gemeindeverbandes Krematorium der Region Baden.
- 2 Andere Leistungen werden gemäss Anhang verrechnet.
- 3 Nicht beanspruchte Leistungen der Stadt werden den Erben nicht vergütet. An Beisetzungen von Badener Einwohnern/innen in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.
- 4 Die Bestattung mittellos Verstorbener richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Bestattungskosten für
Auswärtige

Die Kosten für die Bestattung Auswärtiger sind im Anhang dieses Reglementes festgehalten. Für neue Gräber ist ein Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

III. Friedhöfe

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Friedhöfe

- 1 Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohnerschaft von Baden.
- 2 Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 3 Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) sowie das Mitführen von Hunden.

B. Grabarten

§ 12

Mögliche Grabarten

- 1 Es bestehen die folgenden Grabarten:
 - Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - Plattengräber für Urnenbeisetzungen (Liebenfels)
 - Gemeinschaftsgräber (Liebenfels und Rütihof)
 - Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Liebenfels und Rütihof)
 - Kindergräber (bis vollendetem 7. Altersjahr).
- 2 Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch in einem bestehenden Reihengrab oder Urnengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

§ 13

Gemeinschaftsgrab

- 1 Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt.
- 2 Die Beisetzung der Urnen in der Rasenfläche erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein Blumenschmuck kann am Rande des Gemeinschaftsgrabes erfolgen. Der Name der/des Bestatteten kann auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet werden. Die Eintragung erfolgt durch die Stadt.

§ 14

Familiengräber

- 1 Solange Platz vorhanden ist, können nach einem Todesfall Familiengräber gegen eine Konzessionsgebühr gemäss Tarif im Anhang zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Pro Familiengrab dürfen ohne besondere Regelung maximal 2 Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist nicht beschränkt.
- 3 Die Konzessionsdauer für Familiengräber beträgt maximal 60 Jahre.
- 4 Erdbestattungen dürfen nur in den ersten 35 Jahren vorgenommen werden. Spätere Urnenbeisetzungen verlängern die Konzessionsdauer nicht.

- 5 Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde Baden zurück.
- 6 Konzessionen für Familiengräber können nur erteilt werden
 - zur Beisetzung von Einwohnern/innen von Baden oder
 - an Badener Einwohner/innen zur Beisetzung engster Verwandter (Eltern/Kinder/Geschwister).
- 7 Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

§ 15

Grabesruhe

- 1 Die Ruhezeit für Sarg- und Urnen-Reihengräber sowie für Plattengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.
- 2 Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes bzw. Grabmales auf Wunsch der Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet, ausser sie liegt auch im allgemeinen Interesse und tangiert die angrenzenden Gräber nicht.

§ 16

Friedhofplan

Grössen und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

§ 17

Räumung von Gräbern

- 1 Die Räumung eines Grabfeldes (Grabmäler und Bepflanzung) wird ca. ein Jahr vorher beim entsprechenden Grabfeld beschildert und mindestens 3 Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Baden bekannt gemacht. Die Angehörigen erhalten damit Gelegenheit, Grabdenkmäler und Pflanzen zu entfernen.
- 2 Das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Stadt Baden.
- 3 Bei späteren Bestattungen werden allfällige Gebeine einer früheren Beisetzung am Ort belassen.

C. Grabmäler

§ 18

Vorläufiges Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes einfaches Holzkreuz oder eine Schrifttafel.

§ 19

Bewilligungspflicht und Gesuch

- 1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
- 2 Das entsprechende Gesuch an die Stadtverwaltung muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.

§ 20

Anforderungen an
Gestaltung und
Abmessung

1 Als Material für Grabmäler können Holz, Metall sowie alle Natursteine verwendet werden. Die Grabmäler haben sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung, gute Grössenverhältnisse und harmonische Schriften und Schmuckformen zu legen.

2 Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Tiefe
auf Erwachsenengräbern	1,10 m	0,55 m	0,50 m
auf Urnengräbern	0,90 m	0,50 m	0,40 m
auf Kindergräbern	0,80 m	0,45 m	0,40 m

3 Grabmäler auf Familiengräbern sollen nicht höher als 1,50 m sein. Ihre Breite soll so gehalten sein, dass bis zum Grabrand beidseitig mindestens 20 cm frei bleiben.

4 Der Abstand von der Rückseite des Grabmales bis zur hinteren Grabgrenze muss auf Reihen- und Familiengräbern 0,20 m betragen.

§ 21

Setzen des Grabmales

1 Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach 3 Monaten gesetzt werden.

2 An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

3 Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

4 Um Störungen von Bestattungen zu vermeiden, muss das Setzen eines Grabmales mindestens 2 Tage vorher dem Friedhofgärtner angemeldet werden.

D. Grabbepflanzung und Unterhalt

§ 22

Grabbepflanzung

1 Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

2 Angehörige, die das Grab nicht selber bepflanzen wollen, können die Unterhaltungspflicht durch Bezahlung eines einmaligen Pauschalbetrages gemäss Anhang an die Stadt abtreten.

3 Alle Gräber werden durch das Friedhofpersonal mit einer niedrigen wintergrünen Bepflanzung umrandet. Diese Begrünung darf nicht entfernt werden.

4 Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Gräber dürfen Pflanzen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten.

§ 23

Instandhaltung

1 Die Angehörigen haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu halten. Welche Kränze und Blumen sind zu entfernen und Pflanzen, welche Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, zurückzuschneiden. Schadhafte oder nicht mehr gerade stehende Grabmäler müssen wieder instandgestellt werden.

2 Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Blumen zu entfernen.

3 Werden Grabmäler nicht in einer von der Stadtverwaltung angesetzten Frist instandgestellt oder Pflanzen nicht zurückgeschnitten, so werden diese Arbeiten unter Rechnungstellung an die Angehörigen durch die Stadt ausgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Gebühren

1 Die zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind in einem Anhang festgelegt.

2 Dieser Tarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise. Er kann durch den Stadtrat in periodischen Abständen angepasst werden.

§ 25

Haftung

Die Einwohnergemeinde Baden übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

§ 26

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind dem Friedhofpersonal sofort zu melden.

§ 27

Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit einer Busse geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.1999 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. April 1966.

Baden, 23. Juni 1998

Einwohnerrat Baden

Präsident:
BEYELER

Stadtschreiber:
HERRMANN

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement Gebührentarif gültig ab 01.01.2011

	Einheimische	Auswärtige	MWST	Bemerkungen
1. Allgemeine Gebühren				
• Benützung Abdankungshalle	-	CHF 200	exkl.	Liebenfels
• Beisetzungskosten Urnengrab	-	CHF 200	exkl.	
• Beisetzungskosten Erdgrab	-	nach Aufwand	exkl.	ca. CHF 1'300
• Aufwand Sigrist bei Abdankungen	-	CHF 200	exkl.	
• zusätzlicher Aufwand Friedhofgärtner für spezielle Bestattungswünsche	nach Aufwand	nach Aufwand	exkl.	ca. CHF 100 bis ca. CHF 300
2. Grabgebühren				
• Grabkreuz	-	CHF 200	exkl.	
• Urnengrab	-	CHF 2'000	exkl.	
• Erdgrab	-	CHF 2'500	exkl.	
3. Plattengräber				
• Grabplatte	CHF 1'000	CHF 2'000	exkl.	Liebenfels und Rütihof
• Beschriftung pro Buchstabe	CHF 25	CHF 25	exkl.	
• Beisetzungskosten	-	CHF 200	exkl.	
4. Gemeinschaftsgrab				
• Gemeinschaftsgrab	-	CHF 600	exkl.	Liebenfels und Rütihof
• Anteil Grabmal	CHF 400	CHF 400	exkl.	
• Kosten für Namenseintrag, Liebenfels	CHF 140	CHF 140	exkl.	Gravur auf Chromstahlplatte
• Beschriftung pro Buchstabe, Rütihof	CHF 25	CHF 25	exkl.	gemeisselt
• Beisetzungskosten	-	CHF 200	exkl.	
5. Familiengräber				
• Konzession	CHF 2'000/m ²	nicht möglich	exkl.	
6. Grabunterhaltsverträge				
• Einzelgräber	CHF 292/Jahr *	CHF 292/Jahr *	inkl.	in der Regel 25 Jahre
• Familiengräber	CHF 500/Jahr *	nicht möglich	inkl.	in der Regel 30 Jahre
• Dauerbepflanzung für Pflanzfläche nach Ablauf des Unterhaltsvertrages	CHF 150	CHF 150		

* wird jährlich der Teuerung angepasst